Bundesnetzagentur

Leitfaden

zur Genehmigung von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV

(Stand Dezember 2012)

Gliederung

0 VORBEMERKUNG 2

1 FORMALE REGELUNGEN 2

1.1 ZUSTÄNDIGKEIT DER BUNDESNETZAGENTUR 2
1.2 ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG 3
1.3 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG 3
1.4 LAUFZEIT DER GENEHMIGUNG BZW. DER BEFREIUNG VON DEN NETZENTGELTEN 4
1.5 WIRKUNG DER GENEHMIGUNG 4

2 MATERIELLE REGELUNGEN 5

2.1 ERMITTLUNG DER BENUTZUNGSSTUNDEN UND DES VERBRAUCHS 5
2.2 ABNAHMESTELLE 6
2.3 TATSÄCHLICHER EINTRITT DER VORAUSSETZUNGEN 6
2.4 GESCHLOSSENE VERTEILERNETZE 7
2.5 KUNDENANLAGEN 8
2.6 LIEFERANTEN- / INTEGRIERTE STROMLIEFERVERTRÄGE 9

3 ANTRAGSUNTERLAGEN (CHECKLISTE) 9

4 GEBÜHREN 10

0 Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften am 04.08.2011 wurde die bis dahin geltende Regelung des § 19 Abs. 2 StromNEV in verschiedenen Punkten einer grundlegenden Änderung unterzogen (vgl. Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26.07.2011, BGBl1 S. 1554).

Der vorliegende Leitfaden stellt im Wesentlichen eine Aktualisierung und Erweiterung des letztgültig erschienen Leitfadens hinsichtlich der Regelungen zu § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV dar. Die im Jahr 2011 und in der ersten Hälfte des Jahres 2012 gewonnenen Erkenntnisse zur bisherigen Genehmigungspraxis der Beschlusskammer haben gezeigt, dass der Leitfaden zu einigen Punkten einer Klarstellung bzw. Konkretisierung bedarf. Durch die ergänzenden Ausführungen verfolgt die Beschlusskammer einerseits das Ziel den betroffenen Letztverbrauchern und Netzbetreibern mehr Klarheit und Sicherheit bei der Auslegung der Regelungen des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV sowie bei der Beurteilung bezüglich der Genehmigungsfähigkeit ihres Antrages zu vermitteln.

Verschiedene Aspekte spielen für die Genehmigung einer Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV eine Rolle. Bevor daher das anzuwendende Konzept dargelegt wird, finden sich nachfolgend einige formale Regelungen (Kapitel 1), die bei der Beantragung einer Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV zu berücksichtigen sind. In Kapitel 2 werden in Folge die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen dargelegt. Insbesondere durch die Checkliste in Kapitel 3 soll die Antragstellung erleichtert und, auf Grund von vollständig eingehenden Anträgen, die Bearbeitungszeit der Anträge optimiert werden. Kapitel 4 verweist auf die Gebühren, die mit einer Antragstellung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV verbunden sind.

Auf Grund der von Amts wegen ergangenen Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (BK4-12-1656) sind die Verfahrensgrundsätze für die Genehmigung von Vereinbarungen individueller Netzentgelten nach Satz 1 nicht länger Bestandteil dieses Leitfadens.

1 Formale Regelungen

Bei der Beantragung einer Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV sind die nachfolgenden formalen Genehmigungsvoraussetzungen zu beachten.

1.1 Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Behörde für eine Antragstellung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitätsnetz mindestens 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bzw. das Elektrizitätsnetz des betroffenen Netzbetreibers über das Gebiet eines Bundeslandes hinausreicht (§ 54 EnWG). Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur im Rahmen der Organleihe auch für solche Netzbetreiber zuständig, an deren Elektrizitätsnetz zwar weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind bzw. deren Netz nicht über das Gebiet eines Bundeslandes hinausreicht, die jedoch ihren Unternehmenssitz in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen haben (Organleiheabkommen).

Anträge von Letztverbrauchern, die an ein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG angeschlossen sind, sind in aller Regel bei der Landesregulierungsbehörde desjenigen Bundeslandes zu stellen sind, in dem der betreffende Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes ansässig ist.

1.2 Zeitpunkt der Antragstellung

Bezüglich des Zeitpunkts der Antragstellung für eine Befreiung von den Netzentgelten enthält § 19 Abs. 2 StromNEV keine expliziten Vorgaben. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist der Antrag jedoch frühestens im Kalenderjahr vor der beantragten erstmaligen Wirksamkeit und spätestens bis zum 30.09. des Kalenderjahres, für das die Genehmigung erstmalig beantragt wird, zu stellen. Eine rückwirkende Genehmigung für vergangene Kalenderjahre ist damit ausgeschlossen. Anträge, die nach dem 30.09. bei der Beschlusskammer eingehen, werden erst mit Wirkung für das Folgejahr berücksichtigt.

Hintergrund ist zum Einen, dass die Übertragungsnetzbetreiber zum 20.10. eines jeden Jahres die Höhe der § 19-Umlage gemäß der Festlegung Az. BK8-11-024 vom 14.12.2011 zu ermitteln und für das Folgejahr bekannt zu geben haben damit die Verteilernetzbetreiber dies bei der Veröffentlichung der Preisblätter mit Wirkung zum 01.01. berücksichtigen können. Die Verteilernetzbetreiber haben dazu ihre Prognosedaten bis zum 15.10. eines jeden Jahres an den Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln. Dabei sollen die Netzbetreiber eine möglichst genaue Prognose für die Bestimmung der § 19-Umlage gemäß den Vorgaben i.S.v. § 19 Abs. 2 StromNEV i.V.m § 9 KWKG erstellen. Um den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern die fristgerechte Umsetzung dieser Mitteilungs- und Veröffentlichungsfristen sowie die rechtzeitige Ermittlung der § 19-Umlage für das Folgejahr zu ermöglichen, ist eine Antragsfrist für das jeweils laufende Kalenderjahr vor dem 15.10. notwendig. Eine Vorlaufzeit von 15 Tagen sieht die Beschlusskammer in diesem Zusammenhang als sachgerecht an. Eine darüber hinausgehende frühere Frist oder gar eine „Vorfrist“ für Letztverbraucher ist aus Sicht der Beschlusskammer aus den oben ausgeführten Gründen nicht notwendig.

Darüber hinaus entspricht eine Antragstellung nach dem Jahr der erstmaligen Kostenwirksamkeit und damit eine ex-post-Betrachtung auch nicht der Bedingung der Vorhersehbarkeit nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Zudem scheidet eine Beantragung für zurückliegende Kalenderjahre bereits aus Gründen des Vertrauensschutzes aus. Für einen bereits in der Vergangenheit liegenden Zeitraum wäre eine rückwirkende Antragstellung für die Übertragungsnetzbetreiber und mittelbar die Gesamtheit der übrigen Letztverbraucher, die die etwaigen mit der Wälzung verbundenen Erhöhungen der allgemeinen Netzentgelte letztlich tragen müssten, nicht zuzumuten.

1.3 Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV ist die unmittelbare Befreiung einer Abnahmestelle von den Netzentgelten des Netzbetreibers an der betroffenen Netz- / Umspannebene. Dabei ist zu beachten, dass der Anspruch auf Befreiung von den Netzentgelten nur gegenüber dem Netzbetreiber, an den der Letztverbraucher unmittelbar angeschlossen ist, geltend gemacht werden kann.

Einer diesbezüglichen Vereinbarung bedarf es nicht. Zur Vermeidung von Missverständnissen dürfte es für den Letztverbraucher in den Fällen des Satz 2 jedoch angezeigt sein, vor Antragstellung den Kontakt zum jeweiligen Netzbetreiber zu suchen.

Die Befreiung betrifft das vom betroffenen Letztverbraucher zu zahlende Netzentgelt, welches sich gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV aus dem Jahresleistungsentgelt und dem Arbeitsentgelt zusammensetzt. Sie umfasst dagegen nicht:

- die gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ferner zu zahlenden Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung,

- etwaige Entgelte für vom betroffenen Letztverbraucher in Anspruch genommene Netzreservekapazitätsleistungen,

- den Anteil des Netzentgelts, der im Falle des Betriebs einer Kundenanlage i.S.v. § 3 Nr. 24a/b EnWG den an die Kundenanlage angeschlossenen Nutzern (Dritten) zuzurechnen ist, es sei denn, bei den Nutzern handelt es sich um mit dem Letztverbraucher verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, und

- weitere Rechnungspositionen wie die KWK-Abgabe oder die Konzessionsabgabe, da es sich insoweit um gesetzliche Umlagen handelt, die ebenso wenig Bestandteil des Netzentgelts sind, wie etwa die EEG-Umlage. Gleiches gilt auch für die von den Übertragungsnetzbetreibern erhobene sog. § 19-Umlage.

Von der Befreiung erfasst werden dagegen nach Auffassung der Beschlusskammer etwaig zu zahlende Entgelte für vom Letztverbraucher singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV an der betroffenen Abnahmestelle, sofern es sich hierbei um Betriebsmittel des unmittelbar vorgelagerten Netzbetreibers handelt.

1.4 Laufzeit der Genehmigung bzw. der Befreiung von den Netzentgelten

Genehmigungen nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV werden i.d.R. unbefristet mit Wirkung zum 01.01. des ersten Antragsjahres erteilt. Diese Genehmigungspraxis verfolgt die Beschlusskammer bereits ab dem Jahr 2011.

Um die dauerhafte Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, die Befreiungen von den Netzentgelten für den Fall, dass sich die der Genehmigung zugrunde liegenden Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich wesentlich verändern sollten, mit einem entsprechenden Widerrufsvorbehalt zu verknüpfen.

Weiterhin erfolgt die Genehmigung im Falle einer Entscheidung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV nur unter der Auflage, dass der Netzbetreiber der Beschlusskammer einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 6 und 7 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse zur Verfügung stellt, um der Beschlusskammer insoweit die Überprüfung der tatsächlichen Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen zu ermöglichen.

Bei einem Wechsel des Netzbetreibers oder des Netznutzers ist i.d.R. die Genehmigung aufzuheben und eine neue Genehmigung zu beantragen.

1.5 Wirkung der Genehmigung

Eine durch die Beschlusskammer erteilte Netzentgeltbefreiung gilt mit der Zustellung des Beschlusses (auch rückwirkend für das Jahr der erstmaligen Genehmigung bei unterjähriger Zustellung). Dies bedeutet konkret, dass der betroffene Netzbetreiber ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung seine Leistungserbringung nicht mehr von vorherigen Abschlagszahlungen oder sonstigen liquiditätswirksamen Sicherheitsleistungen abhängig machen darf und bereits erhaltene Abschlagszahlungen unverzüglich an den befreiten Letztverbraucher zurückzahlen muss.

Die ausgesprochene Genehmigung auf Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV bezieht sich konkret auf die Netzentgelte desjenigen Netzbetreibers, an des-

sen Netz der Letztverbraucher bzw. der Lieferant als Netznutzer zum Zeitpunkt der Genehmigung unmittelbar angeschlossen ist.

2 Materielle Regelungen

Bei der Beantragung der Genehmigung einer Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV sind die in diesem Kapitel aufgeführten materiellen Genehmigungsvoraussetzungen zu beachten.

2.1 Ermittlung der Benutzungsstunden und des Verbrauchs

Die Voraussetzungen für einen Anspruch besonders stromintensiver Letztverbraucher auf Befreiung von den Netzentgelten sind nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV grundsätzlich erfüllt, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden erreicht und zudem der Stromverbrauch zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr übersteigt.

Bei der Berechnung der Benutzungsstundendauer ist die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers an der betreffenden Abnahmestelle zu berücksichtigen. Diese umfasst ebenfalls die Leistungsinanspruchnahme aufgrund des Ausfalls von Eigenerzeugungsanlagen, die über Netzreservekapazität entgolten werden, soweit dies den in diesem Kapitel getroffenen Regelungen nicht entgegensteht. Für die Berechnung der Benutzungsstunden ist die physikalisch gemessene Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers an der Abnahmestelle zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Genehmigungsvoraussetzungen lässt sich nach Auffassung der Beschlusskammer eine kaufmännisch-bilanzielle Verrechnung des Strombezugs nicht mit den aus § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV gegebenen Anforderungen vereinbaren. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach der Intention der Regelung ausschließlich solche Unternehmen privilegiert und von den Netzentgelten befreit werden sollen, die aufgrund ihres tatsächlichen besonderes stromintensiven Netznutzungsverhaltens einen wesentlichen Beitrag zur Netzstabilität leisten. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall, wenn der Strom nicht mehr vollständig aus dem Netz, sondern zumindest teilweise aus unmittelbar angeschlossenen Eigenerzeugungsanlagen bezogen wird. Daran ändert auch die kaufmännisch-bilanzielle Verrechnung nichts, da diese sich nicht auf die tatsächlichen physikalischen Verhältnisse auswirkt.

Die Zahl der Benutzungsstunden (h) ergibt sich aus der Gesamtarbeit, gemessen in einer bestimmten Zeitspanne (vorliegend innerhalb eines Kalenderjahres), dividiert durch die Höchstlast innerhalb dieser Zeitspanne. Bei der Ermittlung der Gesamtarbeit sind weder Regelenergie noch Minutenreserve zu berücksichtigen.

Beispiel:

Jahresverbrauch 2010:	20.000.000 kWh
maximale Leistung 2010:	2.500 kW
Benutzungsstunden 2010:	20.000.000 kWh / 2.500 kW = 8.000 h.

2.2 Abnahmestelle

Unter dem Begriff der Abnahmestelle im Sinne von § 19 Abs. 2 StromNEV ist grundsätzlich die Summe aller räumlich zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers zu verstehen, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden, untereinander elektrisch verbunden sind sowie über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des unmittelbar vorgelagerten Netzbetreibers verbunden sind.

Entscheidend für ein räumlich zusammenhängendes Betriebsgelände ist, dass einerseits eine erkennbare Abgrenzung des Betriebsgeländes nach außen (Mauer, Zaun, Graben, etc.) vorhanden ist, so dass das Gelände von außen als räumlich zusammengehörend wahrgenommen wird. Andererseits sollten alle Teile des genutzten Areals räumlich miteinander verbunden sein, beispielsweise mittels entsprechender Brückenbauwerke bzw. Rohrüberquerungen. Die bloße Durchquerung einer Bahntrasse oder einer öffentlichen Straße steht dabei der Einstufung als räumlich zusammenhängendes Betriebsgelände nicht entgegen.

Das Bestehen eines räumlichen Zusammenhangs zwischen den elektrischen Einrichtungen auf dem Betriebsgelände eines Letztverbrauchers setzt zudem voraus, dass die Möglichkeit besteht, die betreffenden Entnahmepunkte untereinander elektrisch miteinander zu verbinden. Die bloße Möglichkeit der baulichen Errichtung ist dabei nicht ausreichend. Vielmehr zielt die Regelung darauf ab, dass die bestehende technische Verbindung nicht permanent im geschlossenen Zustand gefahren werden muss, jedoch durch eine Schalthandlung die Möglichkeit besteht, diese Verbindung herzustellen. Zudem muss diese Verbindung einen hohen Anteil des Leistungsbedarfs von einem zum anderen Entnahmepunkt leiten können. Die Spannungsebene ist hierfür unerheblich.

Sofern die Sammelschiene im Eigentum des Netzbetreibers ist, stellt sie als gemeinsamer Anschlusspunkt im Umspannwerk keine kundenseitige Verbindung, d.h. eine Verbindung innerhalb des unterlagerten Netzes, dar. Verbindungsleitungen Dritter in unterlagerten fremden Netzen erfüllen die Bedingungen der kundenseitigen Verbindbarkeit ebenfalls nicht.

Die Zusammenfassung mehrer Entnahmepunkte zu einer Abnahmestelle ist insofern nicht möglich, wenn der Letztverbraucher an geografisch verschiedenen Stellen mit dem Netz der allgemeinen Versorgungen verbunden ist oder die Abnahme in unterschiedlichen Spannungsebenen oder aus unterschiedlichen Netzgebieten erfolgt.

Sind die Anschlusskriterien an das Netz des Netzbetreibers erfüllt, erfolgt die Bewertung der Genehmigungsvoraussetzungen anhand des Abnahmeverhaltens an der zusammengefassten Abnahmestelle des Letztverbrauchers. Werden diese nicht erfüllt, erfolgt die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für eine Befreiung von den Netzentgelten separat für jede Abnahmestelle. Im Ergebnis ist der Begriff der Abnahmestelle im Sinne von § 19 Abs. 2 StromNEV somit weiter zu fassen, als der im § 17 StromNEV verwendete Begriff der Entnahmestelle.

2.3 Tatsächlicher Eintritt der Voraussetzungen

Bedingung für die Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen auch tatsächlich innerhalb des Genehmigungs- bzw. des Befreiungszeitraums eintreten. Dabei ist zu beachten, dass sich nach der eindeutigen Intention des Verordnungsgebers hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen, trotz des weggefallenen ausdrücklichen Bezugs, auch weiterhin die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen jeweils auf ein vollständiges Kalenderjahr beziehen muss. Auch in den Fällen, in denen die Genehmigung ausnahmsweise für einen kürzeren Zeitraum von einigen Monaten beantragt wird, ist hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen auf das vollständige betroffene Kalenderjahr abzustellen.

Da die Antragstellung für die Netzentgeltbefreiung im Jahr vor dem beantragten Genehmigungszeitraum oder spätestens bis zum 30.09. des ersten Kalenderjahres des beantragten Genehmigungszeitraums zu erfolgen hat, ist die endgültige Beurteilung des Nutzungsverhaltens i.d.R. erst nach Abschluss eines jeden Jahres innerhalb des Genehmigungszeitraums möglich. Tritt die Voraussetzung der jährlichen Mindestbenutzungsstundenzahl von 7.000 h und/oder ein jährlicher Verbrauch von mindestens 10 GWh gemäß § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV nicht „tatsächlich“ ein, ergibt sich für das betreffende Jahr keine Netzentgeltbefreiung. Da es sich bei § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV um eine sich unmittelbar aus der Rechtsverordnung ergebende Regelung handelt, ist der Netzbetreiber in diesen Fällen gemäß § 19 Abs. 2 S. 10 StromNEV dazu verpflichtet, die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten rückwirkend vorzunehmen.

Eine einmalige Nichterfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen einer unbefristet erlassenen Genehmigung hat allerdings nicht automatisch den Widerruf des Bescheides zur Folge. Vielmehr beabsichtigt die Beschlusskammer vor einem möglichen Widerruf zunächst die Entwicklung des sich anschließenden Kalenderjahres zu prüfen. Werden die Genehmigungsvoraussetzungen in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt, behält sich die Beschlusskammer den Widerruf des Bescheides vor. Ebenso bei Vorliegen eines absehbaren und dauerhaften Verfehlens der Genehmigungsvoraussetzungen (z.B. auf Grund von technischen Veränderungen der Anschlusssituation oder der Umstellung von Produktions- / Betriebsprozessen).

Die Bundesnetzagentur überprüft die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV jährlich. Um ihr die Überprüfung zu ermöglichen, ist durch den Netzbetreiber im 1. Quartal eines jeden Jahres der Nachweis zu führen, dass der Letztverbraucher an seiner betreffenden Abnahmestelle die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV im abgeschlossenen Kalenderjahr tatsächlich erfüllt hat. Hierfür steht ab 2013 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ein Erhebungsbogen zur Verfügung. In diesen sind die tatsächlichen Verbrauchs- und Leistungsdaten sowie die Mindererlöse je genehmigter Netzentgeltbefreiung ersichtlich darzustellen. Die Summe der Mindererlöse muss darüber hinaus durch ein Wirtschaftsprüfertestat bestätigt sein. Die Übermittlung an die Bundesnetzagentur hat über das Energiedatenportal zu erfolgen.

2.4 Geschlossene Verteilernetze

Aufgrund der Neuregelung des § 110 EnWG, wonach geschlossenen Verteilernetze mit Ausnahmen grundsätzlich der Regulierung unterliegen, sind diese mit Blick auf § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV nicht mehr als Letztverbraucher im Sinne des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV einzustufen.

Letztverbraucher im Sinne der Regelungen des Energiewirtschaftsrechts sind gemäß § 3 Nr. 25 EnWG natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Bei einem Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes erfolgt der von ihm erfolgte Kauf von Energie nicht für den eigenen Verbrauch, sondern zum Zwecke der Belieferung der an das geschlossene Verteilernetz angeschlossenen Netznutzer. Nur diese können, sofern sie die in § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV genannten Voraussetzungen erfüllen, einen Anspruch auf Netzentgeltbefreiung gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV gegenüber dem Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes geltend machen. Der Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes ist damit selbst nicht berechtigt Anträge gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV zu stellen, da er gemäß § 110 EnWG mit Ausnahme bestimmter dort explizit genannter regulatorischer Privilegierungen, grundsätzlich wie ein ganz normaler Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes zu behandeln ist und damit gerade kein Letztverbraucher i.S.v. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV sein kann.

Allerdings haben die in geschlossenen Verteilernetzen angeschlossenen Letztverbraucher ihrerseits einen Anspruch auf eine Befreiung von den Netzentgelten gegenüber dem Betrei-

ber des geschlossenen Verteilernetzes, sofern die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV jeweils erfüllt werden.

Dem steht auch nicht die von der Beschlusskammer 8 vorgenommene Festlegung eines Umlagesystems (vgl. Beschluss BK8-11-024 vom 14.12.2011) entgegen. Aus der Festlegung an sich ergeben sich bereits deshalb keine präjudizierenden Wirkungen auf das Genehmigungsverfahren nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, weil es insoweit um völlig unterschiedliche Regelungstatbestände geht. Während § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV das „Ob" der Genehmigung regelt, wird mit der Festlegung der Beschlusskammer 8 davon unabhängig das „Wie" des Ausgleichs in den Blick genommen (vgl. Beschluss des OLG Thüringen vom 23.04.2012, Az. 2 Kart 1/12).

Im Übrigen können Betreiber geschlossener Verteilernetze unter bestimmten Vorrausetzungen durchaus auch unter den Anwendungsbereich des von der Beschlusskammer 8 festgelegten Umlagesystems fallen. Diese können ihre aus der Befreiung von den Netzentgelten resultierenden Mindererlöse grundsätzlich ebenfalls im Rahmen des in § 19 Abs. 2 S. 6 und 7 StromNEV geregelten Wälzungsmechanismus an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterreichen.

Bezüglich der für die Antragstellung zuständigen Behörde wird auf Punkt 1.1 dieses Leitfadens verwiesen.

2.5 Kundenanlagen

Betreiber von Kundenanlagen i.S.v. § 3 Nummer 24a/b EnWG sind grundsätzlich berechtigt, Anträge nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV zu stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie im Hinblick auf den selbst verbrauchten Strom die in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Dagegen ist eine Einbeziehung der von den übrigen Nutzern der Kundenanlage bezogenen Verbrauchsmengen nicht möglich. Die übrigen Nutzer der Kundenanlage haben nur dann einen entsprechenden Anspruch gegen den vorgelagerten Netzbetreiber, wenn sie über einen eigenen abrechnungsrelevanten Zählpunkt i.S.v. § 20 1d EnWG zum unmittelbar vorgelagerten Netzbetreiber verfügen.

Für eine ordnungsgemäße Bestimmung des an der betroffenen Abnahmestelle eigenverbrauchten Stroms ist es aus Sicht der Beschlusskammer grundsätzlich ausreichend, wenn der Betreiber der Kundenanlage im Einvernehmen mit dem betroffenen Netzbetreiber eine sachgerechte Schätzung über die Verbrauchs- und Leistungswerte des eigenverbrauchten Stroms durchführt, die gegenüber der Beschlusskammer schriftlich bestätigt wird. Im Rahmen dessen ist auch die Testierung der Daten durch einen Wirtschaftsprüfer denkbar. Nur sofern der in einer Kundenanlage angeschlossene Dritte einen Lieferantenwechsel erstrebt, ist es aus Sicht der Beschlusskammer 6 zwingend erforderlich, messtechnischen Voraussetzungen nach § 8 MessZV vorzuhalten.

Für die Ermittlung der von der Genehmigung nicht umfassten Netzentgelte ist der im Genehmigungsbescheid festgestellte Prozentsatz entscheidend. Dieser gilt für die Dauer der Genehmigung. Ausschließlich der verbleibende Anteil kann über den Belastungsausgleich nach § 19 Abs. 2 S. 6 StromNEV gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber geltend gemacht werden. Eine über den im Bescheid festgestellten Anteil der begünstigten Netznutzung hinausgehende Berücksichtigung über den Belastungsausgleich ist dagegen nicht möglich. Der Anteil des Netzentgelts, der nicht von der Netzentgeltgenehmigung umfasst ist, sondern den an die Kundenanlage angeschlossenen Dritten zuzurechnen ist, ist gegenüber dem Betreiber der Kundenanlage in gewohnter Weise abzurechnen. Etwaig zu zahlende Netzentgelte für singulär genutzte Betriebsmittel sind entsprechend anteilig abzurechnen.

2.6 Lieferanten- / integrierte Stromlieferverträge

Eine Netzentgeltbefreiung ist auch im Falle des Bestehens eines integrierten Stromliefervertrages (All-inclusive-Vertrag) möglich.

Einer Genehmigung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV steht nicht entgegen, dass der Letztverbraucher im Falle eines integrierten Stromliefervertrages (All-inclusive-Vertrag) nicht selbst Netznutzer ist. Bei entsprechender Vertragsgestaltung werden die Netznutzungsverträge nicht zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher abgeschlossen, sondern sind Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrags zwischen Netzbetreiber und Lieferant (Netznutzer). Netznutzer und damit auch Netzentgeltverpflichteter ist in diesen Fällen nicht der Letztverbraucher, sondern der Lieferant. Würde man ein unmittelbares Netznutzungsverhältnis zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber zur Tatbestandsvoraussetzung des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV machen, hätte dies zur Folge, dass während der Laufzeit eines Lieferantenrahmenvertrages weder der Letztverbraucher noch der Lieferant in den Genuss einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV kommen könnte, weil es einerseits dem Letztverbraucher am Merkmal der eigenen Netznutzung und andererseits dem Lieferanten am Merkmal des Letztverbrauchers fehlt.

Es widerspricht jedoch der Intention des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, nur jenen Letztverbrauchern einen Anspruch auf eine Netzentgeltbefreiung zuzugestehen, die in einem direkten Vertragsverhältnis mit dem Netzbetreiber stehen, während Letztverbraucher ohne eigenen Netznutzungsvertrag vom Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV ausgeschlossen würden. Denn auch diese werden, jedenfalls mittelbar, über den Netznutzer voll zur Deckung der Netzkosten des Netzbetreibers herangezogen.

Bislang hat die Beschlusskammer daher die Auffassung vertreten, dass der Letztverbraucher auch bei Bestehen eines integrierten Stromliefervertrages berechtigt gewesen ist, gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Netzentgeltbefreiung geltend zu machen, sofern der Lieferant zumindest Kenntnis hiervon nehmen konnte. Alternativ wurde dem Lieferanten die Möglichkeit eingeräumt, nach entsprechender Vollmachtserteilung durch den Letztverbraucher den Anspruch auf Netzentgeltbefreiung gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

Hiergegen wurde in der Konsultation zur Festlegung zu § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV der begründete Einwand erhoben, dass im Falle integrierter Stromlieferverträge der sich aus der Netznutzung ergebenen Rechte und Pflichten aus Netznutzungsvertrag nicht zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber sondern ausschließlich Netzbetreiber und Lieferanten bestehen und der Letztverbraucher diesbezüglich gar nicht mehr in der Lage ist, mit dem Netzbetreiber im eigenen Namen entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass die bloße Kenntnisnahme nun nicht mehr ausreicht, sondern die explizite Zustimmung des Lieferanten erforderlich ist.

3 Antragsunterlagen (Checkliste)

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV hat der Netzbetreiber unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen einer Netzentgeltbefreiung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV, vorzulegen. Im Interesse einer raschen Durchführung des Genehmigungsverfahrens beachten Sie bitte die im Nachfolgenden aufgeführte Checkliste zur Antragstellung und fügen Sie die benötigten Nachweise und Angaben ihrem Antrag bei:

- Bitte benennen Sie eindeutig den betroffenen Letztverbraucher, die betroffene Abnahmestelle (inkl. Zählpunktbezeichnung), sofern abweichend, den Netznutzer, sowie den betroffenen Netzbetreiber. Machen Sie dabei auch Angaben zur Firmierung und

zur Haftung des Letztverbrauchers (z.B. ist bei der Rechtsform der GmbH & Co. KG der Komplementär, also die persönlich haftende GmbH, explizit zu benennen).

- Bitte machen Sie Angaben zur Spannungsebene, an die der Letztverbraucher (Abnahmestelle) unmittelbar angeschlossen ist.

- Bitte erläutern Sie die Anschlusssituation des Letztverbrauchers an das Netz des unmittelbar vorgelagerten Netzbetreibers detailliert und vollständig nachvollziehbar. Als Nachweis ist insbesondere der Netzplan vorzulegen.

- Bitte machen Sie Angaben dazu, in welcher Branche der Letztverbraucher tätig ist und was dieser an der betroffenen Abnahmestelle konkret produziert / betreibt.

- Bitte erläutern Sie detailliert und vollständig nachvollziehbar, warum der Letztverbraucher in der Lage sein wird, die in Satz 2 genannten Voraussetzungen im ersten Jahr der Genehmigung sowie in den Folgejahren zu erreichen.

- Für den Fall, dass der Letztverbraucher die Genehmigungsvoraussetzungen in der Vergangenheit bisher nicht erfüllt hat, legen Sie bitte umfassend dar, welche Änderungen in den Produktions- / Betriebsabläufen vorgenommen wurden, so dass vorhersehbar die Voraussetzungen in Zukunft erfüllt werden können.

- Hat der Letztverbraucher im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr die Genehmigungsvoraussetzungen bereits erfüllt, so weisen Sie bitte neben den Prognosedaten auch die tatsächlichen Verbrauchs- und Leistungswerte durch Vorlage der entsprechenden Jahresendabrechnung nach.

- Bitte erläutern Sie detailliert und vollständig nachvollziehbar die vorliegenden Vertragsverhältnisse zur Netznutzung für die Abnahmestelle und geben Sie in diesem Zusammenhang konkret an, ob der Letztverbraucher selbst Netznutzer ist oder ob ein Stromlieferant im Rahmen eines Lieferantenrahmenvertrages mit dem Netzbetreiber die Rolle des Netznutzers einnimmt. Im letzteren Fall ist die Vorlage der entsprechenden Vollmachten notwendig.

- Sofern es sich beim betroffenen Letztverbraucher um einen an ein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG angeschlossenen Kunden handelt, machen Sie bitte detaillierte und vollständige Angaben zur konkreten diesbezüglichen Anschlusssituation (vgl. Kapitel 2.4).

- Sofern es sich beim betroffenen Letztverbraucher um den Betreiber einer Kundenanlage nach § 3 Nr. 24 a/b EnWG handelt, machen Sie bitte detaillierte und vollständige Angaben zur konkreten Anschlusssituation und dem konkreten Eigenverbrauch an der Abnahmestelle (vgl. Kapitel 2.5).

4 Gebühren

Amtshandlungen der Bundesnetzagentur auf Grund der §§ 21a, 23a, 28a Abs. 3, der §§ 29, 30 Abs. 2, § 57 Abs. 2 S. 2 und 4, der §§ 65 und 110 Abs. 2 und 4 sowie Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 sind gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 EnWG grundsätzlich gebührenpflichtig. Dies betrifft auch das Genehmigungsverfahren zur Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV.

Für die in die originäre Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallenden Verfahren setzt die Beschlusskammer die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest,

welches für die Genehmigung einer Befreiung von den Netzentgelten einen Gebührenrahmen von mindestens 500 Euro bis höchstens 15.000 Euro vorsieht (§ 2 EnWGKostV i. V. m. Nr. 4.10 der Anlage der EnWGKostV in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung vom 10.10.2011, BGBl. I 2084).

Für eine Genehmigung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV berechnet die Bundesnetzagentur die Gebührenhöhe wie folgt: Zu einem Sockelbetrag, dessen Höhe abhängig davon ist, ob der Verwaltungsaufwand gering (Sockelbetrag = 100 Euro), normal (Sockelbetrag = 200 Euro) oder hoch (Sockelbetrag = 400 Euro) war, wird zur Berücksichtigung der wirtschaftliche Bedeutung ein Betrag von 0,1 % der jährlich erzielbaren Entgeltreduzierung addiert. Dabei wird auf die erzielbare Entgeltreduzierung im ersten Jahr der Genehmigung abgestellt und mit der Genehmigungsdauer in Jahren multipliziert, in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 9 der Zivilprozessordnung aber maximal mit drei. Über- oder unterschreitet der so errechnete Betrag den Gebührenrahmen, ist der jeweilige Höchst- oder Mindestbetrag des Gebührenrahmens anzusetzen. Diese Berechnungsmethode berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die wirtschaftlichen Bedeutung im Einzelfall.

Da der Letztverbraucher alleiniger Nutznießer der Genehmigung ist, hat dieser als Schuldner die Gebühr zu entrichten.

Im Falle einer Antragsrücknahme halbiert sich die zu entrichtende Verfahrensgebühr gemäß 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnWG i. V. m. § 2 EnWGKostV i. V. m. Nr. 4.10 der Anlage der EnWG-KostV von mindestens 500 Euro auf 250 Euro.

Die Vergebührung in Fällen der Organleihe erfolgt nach entsprechender Systematik, jedoch richtet sich die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses des jeweiligen Bundeslandes.